

JA...

... zu einer zukunftsfähigen Gemeindeorganisation

... zu einer professionellen und zeitgemässen Verwaltung

... zu einer strategisch ausgerichteten und zukunftsorientierten Behörde

... zu einem Gemeinderatsgremium mit fünf Mitgliedern

... zum Gemeindepräsidium im Hauptamt

... zu verlässlicher Planung und langfristiger Entwicklung

... zu Stabilität und Kontinuität in der Führung

zur teilrevidierten Gemeindeordnung

Gemeindeabstimmung vom 14. Juni 2026

Teilrevision der Gemeindeordnung

Inhalt	Seite
1 Das Wichtigste in Kürze	3
2 Einleitung	4
3 Änderungen in der Gemeindeordnung und deren Auswirkungen	5
4 Weitere Auswirkungen der Reorganisation	12
4.1 Gemeindepräsidium im Hauptamt	12
4.2 Schaffung der Stelle Leitung Infrastruktur	12
4.3 Anpassung der Ressorts	13
4.4 Anpassung der Kommissionen	13
4.5 Kommunale Gesamterneuerungswahlen	13
5 Finanzielle Auswirkungen / Anpassung des Entschädigungsreglements	14
6 Getätigte und geplante Teilschritte	15
6.1 Wiederaufnahme des Projekts "Reorganisation"	15
6.2 Erster Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung / kantonale Vorprüfung	15
6.3 Workshop des Gemeinderats	15
6.4 Vorstellung am Dialog-Treff	15
6.5 Volksdiskussion / Vernehmlassung, Auswertung und Anpassung des Entwurfs	15
6.6 Genehmigung der teilrevidierten Gemeindeordnung	16
6.7 Informationsveranstaltung	16
6.8 Nach Annahme der Gemeindeordnung...	16
7 Antrag des Gemeinderats	17
Anhang: Teilrevidierte Gemeindeordnung von Wolfhalden	18

1 Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Wolfhalden erhält eine zukunftsfähige und zeitgemässe Organisation. Dabei werden die Gemeinderatsmitglieder von operativen Aufgaben entlastet und diese Tätigkeiten werden verstärkt in die Verwaltung verlagert. So können sich die Mitglieder des Gemeinderats künftig noch gezielter auf die strategische Weiterentwicklung unserer Gemeinde konzentrieren, was zugleich die Attraktivität des Gemeinderates steigert. Ebenso wird damit die Verwaltung weiter professionalisiert. Mit der Schaffung der Stelle "Leitung Infrastruktur" werden die aktuell noch bei den Gemeinderatsmitgliedern in der Verantwortung liegenden, operativen Tätigkeiten in die Verwaltung verlagert. Das rechtfertigt eine Reduktion von sieben auf fünf Gemeinderatsmitglieder. Daraus abgeleitet erfolgt eine Teilrevision der Gemeindeordnung.

Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung strebt der Gemeinderat nebst Anpassungen an die übergeordnete Gesetzgebung im Wesentlichen **eine Reduktion der Gemeinderatsmitglieder von sieben auf fünf Mitglieder** an. Demzufolge wird auch die **Beschlussfähigkeit** im Rat angepasst. Ausserdem soll das **Amt des Gemeindepräsidiums neu im Hauptamt** und nicht mehr im Nebenamt ausgeführt werden. **Allgemeinverbindliche Reglemente** der Gemeinde werden neu nicht mehr dem obligatorischen, sondern dem **fakultativen Referendum** unterstellt. Die Volksdiskussion / Vernehmlassung wird **vereinfacht** und nur noch als **Vernehmlassung** dargestellt. Die Durchführung einer **Wahlversammlung** zur Findung von kandidierenden Behördenmitgliedern wird **gestrichen**. Dafür wird **neu die Informationsveranstaltung im Regelwerk berücksichtigt**. Zur **Vereinfachung von Zusammenarbeiten im Erbschaftswesen** wird ein entsprechender Artikel mitaufgenommen. Ausserdem wird davon **abgesehen**, zukünftig das **Revisionsunternehmen nach sechs Jahren wechseln zu müssen**, nur weil es die Gemeindeordnung so vorsieht.

Bis zur neuen Legislatur / Amtszeit, welche am 1. Juni 2027 beginnt, soll das Projekt der Reorganisation abgeschlossen sein. Dementsprechend soll die teilrevidierte Gemeindeordnung zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Damit können die im Frühjahr 2027 anstehenden Gesamterneuerungswahlen bereits mit einer reduzierten Anzahl Ratsmitglieder durchgeführt werden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass eine moderne, zeitgemässe Organisationsform unsere Gemeinde Wolfhalden vorwärtsbringt. Mit Ihrem **JA** unterstützen Sie diese Weiterentwicklung.

Der Gemeinderat Wolfhalden beantragt Ihnen deshalb, der Teilrevision der Gemeindeordnung von Wolfhalden zuzustimmen.

2 Einleitung

Die Gemeindeordnung ist die eigentliche Verfassung der Gemeinde. Sie bestimmt die Organisation der Behörden und der Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Wolfhalden im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Das aktuell geltende Regelwerk wurde am 21. Mai 2000 von der Stimmbevölkerung gutgeheissen und per 20. Juni 2000 (Genehmigung durch den Regierungsrat) in Kraft gesetzt. Die Gemeindeordnung erfuhr im Jahr 2006 eine Teilrevision. Die letzte erfolgte im Jahr 2010.

Die laufende Reorganisation des Gemeinderats und der Verwaltung hat nun wiederum eine Revision zur Folge. Im Zuge dessen wurde die gesamte Gemeindeordnung betrachtet. Nötige und wichtige Anpassungen – unter anderem auch durch Änderungen des übergeordneten Rechts – wurden vorgenommen.

Der vorliegende Entwurf ist vom Departement Inneres und Sicherheit vorgeprüft. Nebst den bereits vorgesehenen Punkten wurden auch weitere Bestimmungen auf Anregung des Kantons aufgenommen. Die Stimmberechtigten von Wolfhalden konnten im Zeitraum vom 8. November bis 8. Dezember 2025 öffentlich mitwirken.

Nachfolgend wird näher auf jede Änderung eingegangen und sie werden detailliert erläutert.

3 Änderungen in der Gemeindeordnung und deren Auswirkungen

In der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung werden folgende Gesetzestexte neu geregelt:

Was ändert sich?	Gründe für die Anpassung	Was hat das für Auswirkungen?
Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen		
Ergänzung Absatz 4 ^{bis}	Angleichung an die übergeordnete Gesetzgebung	Keine
Artikel 7 – Wahlen		
Textliche Anpassung Absatz b), c) und d)	Angleichung an die übergeordnete Gesetzgebung / Vereinheitlichung der Darstellung	Keine
Artikel 8 – Obligatorisches Referendum		
Streichung Absatz b)	<p>Mit diesem Schritt werden die Verwaltungsprozesse vereinfacht, ohne dass das Mitspracherecht der Stimmbevölkerung beeinträchtigt wird. Die Durchführung einer obligatorischen Volksabstimmung hat zudem massiv höheren Verwaltungsaufwand und somit viel höhere Kosten zur Folge. Diese werden mit der Unterstellung an das fakultative Referendum eingespart, ohne dass der Miteinbezug darunter leidet.</p> <p>Die Informationen zu den Beschlüssen werden weiterhin gleichermassen kommuniziert und die Stimmberechtigten können innerhalb der Frist mit dem Ergreifen des Referendums eine Volksabstimmung herbeiführen.</p>	<p>(Allgemeinverbindliche) Reglemente werden weiterhin vom Gemeinderat genehmigt und zuhanden der Genehmigung durch das Stimmvolk verabschiedet. Anstelle einer Volksabstimmung (obligatorisches Referendum) erfolgt neu die Unterstellung dem fakultativen Referendum. Das heisst, der Beschluss wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. 30 Stimmberechtigte können schriftlich das Referendum ergreifen und somit eine Volksabstimmung erwirken. Wenn das fakultative Referendum während der Auflagefrist nicht ergriffen wird, so wächst der Beschluss des Gemeinderats in Rechtskraft. Das heisst, das Reglement erhält seine Gültigkeit und tritt in Kraft.</p> <p>Der Verwaltungsaufwand wird damit verringert und Kosten werden eingespart. Dem Mitspracherecht wird nichts abgetan. Nach wie vor liegt die letztinstanzliche Beschlussfassung bei der Stimmbevölkerung.</p>

Anpassung Absatz d), e) und j)	Angleichung an die übergeordnete Gesetzgebung / Vereinheitlichung der Darstellung	Keine
Artikel 9 – fakultatives Referendum		
Absatz c)	Der (vorsorgliche) Erwerb von Grundstücken ins Finanzvermögen ist in der Kompetenz des Gemeinderats (Art. 19 Abs. 2 des Gemeindegesetzes; bGS 151.11), ebenso die Umwidmung innerhalb des Verwaltungsvermögens oder von Verwaltungsvermögen zu Finanzvermögen (Art. 24 Abs. 2 lit. b und c Finanzhaushaltgesetz; bGS 612.0; FHG).	Der Erwerb oder die Umwidmung ins Verwaltungsvermögen unterstehen bei einer Streichung der lit. c den ordentlichen Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung.
Neuaufnahme Absatz c ^{bis})	Verschiebung des Absatzes aus Artikel 8.	Siehe Erläuterungen zu Artikel 8 Absatz b)
Artikel 15 – Vernehmlassungen (vorher Volksdiskussion / Vernehmlassungen)		
Streichung Absatz a) und b), Ergänzung Absatz c) und d)	Im Zuge der Vorprüfung regte das Departement Inneres und Sicherheit an, sich zu überlegen, ob auf Stufe Gemeinde die Zweigleisigkeit von Volksdiskussion und Vernehmlassung zweckmässig ist. Auf kantonaler Ebene ist die Unterscheidung erklärbar: Vernehmlassungen werden bei der Erarbeitung einer Vorlage durch die Verwaltung durchgeführt, die Volksdiskussion nach der 1. Lesung im Parlament. Auf Stufe Gemeinde lässt sich diese Unterscheidung nicht in dieser Schärfe treffen. Eine Anpassung, um einheitlich von einer Vernehmlassung zu sprechen, ist deshalb angezeigt.	Die Gemeinde wird ihre gelebte Praxis, bestimmte Organisationen zur Vernehmlassung direkt einzuladen, auch weiterhin fortführen und, wo nötig und angezeigt, Vernehmlassungen durchführen. Ausserdem publiziert die Gemeinde sämtliche Vernehmlassungen auf der Webseite und im kantonalen Amtsblatt. Diese beiden Kanäle bieten jeweils die Newsletter-Funktion an. Somit können sämtliche interessierte Personen diese Funktion nutzen und damit die Information der Publikation direkt und einfach erhalten.

Artikel 16 – Wahlversammlungen		
Aufgehoben	Die Wahlversammlungen werden analog den öffentlichen Informationsveranstaltungen von wenig Interessierten besucht. Kosten und Nutzen werden auch hier infrage gestellt. Die Hürde, sich an einer solchen Veranstaltung als Kandidat/in zur Verfügung zu stellen, scheint ausserdem gross und nicht mehr zeitgemäss. Daneben bringt das Departement Inneres und Sicherheit im Vorprüfungsbericht folgenden Hinweis mit ein: Vorschriften für die Aufstellung von Kandidaten bei Gemeindewahlen bestehen nur für den zweiten Wahlgang ¹ . Vor diesem Hintergrund ist die bestehende Regelung von Wahlversammlungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen zumindest problematisch.	Zur Findung von möglichen Kandidierenden werden weiterhin die politischen Parteien und Lesegesellschaften von Wolfhalden um Mitwirkung gebeten. Die offizielle Kandidatur erfolgt jedoch nicht mehr an einer öffentlichen Wahlversammlung, sondern über die schriftliche Eingabe der Kandidatur zuhanden der Gemeindekanzlei. Die Organisation einer Informationsveranstaltung, an der sich die Kandidierenden vorstellen und sich der Fragen der Stimmberechtigten stellen können, soll weiterhin durch die Gemeinde erfolgen.
Artikel 16^{bis} – Informationsveranstaltungen		
Artikel wird neu hinzugefügt	Die Durchführung von Informationsveranstaltungen war bis heute nicht in der Gemeindeordnung verankert. Im Sinne der Transparenz und der offenen Kommunikationskultur wird dieser Punkt mitaufgenommen.	Über wichtige Sachgeschäfte wird weiterhin offen, transparent und im direkten Dialog gesprochen sowie diskutiert, und das, wenn angezeigt, in Form von Versammlungen.

¹ Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12), Art. 39 Abs. 2 lit. f

Artikel 17 – Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht neu aus fünf statt sieben Mitgliedern.

Mit der Stärkung der Verwaltung werden den Gemeinderatsmitgliedern viele operative Tätigkeiten entzogen. Das heisst, die Ratsmitglieder können sich vermehrt auf die strategische Ausrichtung der Gemeinde fokussieren und sich dieser annehmen. Der Gemeinderat ist daher überzeugt, dass dafür fünf Mitglieder ausreichend sind. Ausserdem spiegelt sich die Veränderung der Gesellschaft auch in der Bereitschaft der Bevölkerung, Gemeindefunktionen im Milizsystem zu übernehmen – sie schwindet. Zwar hat die Gemeinde Wolfhalden bis heute alle vakanten Sitze stets besetzen können. Ein Blick über die Gemeindegrenze hinaus zeigt allerdings, dass das keine Selbstverständlichkeit ist. Der Gemeinderat möchte verhindern, dass Sitze unbesetzt bleiben. Dies hätte provisorische Umstrukturierungen zur Folge – für die Verwaltung, aber auch für die weiteren Ratsmitglieder. Es wären Stellvertretungen und Mehraufwände nötig. Der Rat und die Verwaltung verlieren somit die nötige Konstanz, sich wichtigen Themen anzunehmen. Mit der Reorganisation besteht die Möglichkeit, dieser Situation vorausschauend entgegenzuwirken.

An den Gesamterneuerungswahlen vom Frühjahr 2027 sind nebst dem Amt des Gemeindepräsidenten noch vier statt sechs Sitze für den Gemeinderat zu besetzen.

Artikel 21^{bis} – Delegation erbrechtlicher Angelegenheiten		
Artikel wird neu hinzugefügt	Stärkung des interkommunalen Zusammenarbeitens	Sollte es zu Zusammenarbeiten im Bereich der Erbschaftsämter über die Gemeindegrenze kommen, ist der rechtliche Weg mit der Aufnahme dieses Artikels bereits geebnet.
Artikel 23 – Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit		
Absatz 2; Die Beschlussfähigkeit wird von vier auf drei anwesende Ratsmitglieder reduziert.	Die Betrachtung weiterer Gemeinden zeigt, dass die jeweiligen Gemeinderäte beschlussfähig sind, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Das wird mit der geltenden Gemeindeordnung auch in Wolfhalden gelebt. Mit der Mitgliederzahl von fünf wäre das mit der Beschlussfähigkeit bei drei Mitgliedern gleichermassen geregelt. Sollte sich die Stimmbevölkerung für fünf Gemeinderatsmitglieder aussprechen, die Beschlussfähigkeit jedoch bei vier belassen, würde der Gemeinderat bei einer Abwesenheit und einem Ausstand nicht beschlussfähig sein. Das hätte die Verschiebung des Geschäfts auf den nächsten Monat zur Folge oder dieses müsste im Zirkularverfahren behandelt werden. Das verhindert eine effiziente Behandlung sowie die nötige Diskussion.	Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 25 – Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

Das Gemeindepräsidium wird neu im Hauptamt geführt.

In Wolfhalden ist das **Hauptamt** vorgesehen, welches entgegen dem Vollamt eine weitere Beschäftigung zulässt. Das Pensum von 80 Stellenprozent wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats und bewusst nicht in der Gemeindeordnung definiert. Damit bleibt die Flexibilität gegeben und eine Anpassung hätte nicht direkt wieder eine Revision der Gemeindeordnung zur Folge. (Es ist auch nicht Usus, dass das Pensum in einer Gemeindeordnung abgebildet wird, wenn das Amt nicht im Vollamt bekleidet wird.)

Die Geschäftsordnung wird vom Gemeinderat nach Annahme der Gemeindeordnung per 1. Juni 2027 in Kraft gesetzt.

Das aktuelle Pensum von 50 Stellenprozent reicht bei weitem nicht aus. Bis anhin war es nur aufgrund der Selbstständigkeit bzw. Pension des amtierenden Gemeindepräsidenten möglich, das Amt so zu führen.

Ausserdem soll damit die Lukrativität dieses Amtes gesteigert werden. Eine Nachfolge ist anlässlich der Gesamterneuerungswahlen zwingend zu finden. Mit dem Stellenpensum von 50 Prozent wird sich jedoch kaum eine Person zur Verfügung stellen, da dieses nicht mehr realistisch ist.

Es ist denkbar, dass die/der Gemeindepräsident/in bei einem Pensum von 80 Stellenprozent die restlichen 20 Prozent freien Beschäftigungsgrad verwendet, um im angestammten Beruf tätig zu bleiben und «den Anschluss nicht zu verlieren». Diese Möglichkeit erscheint gerade für jüngere Interessentinnen und Interessenten, die sich Karriereüberlegungen auf längere Sicht machen, sinnvoll. Eine Kandidatur wird verlockender.

Das Gemeindepräsidium wird nicht zwingend mehr operative Tätigkeiten auf sich nehmen. Vielmehr bringt die Aufstockung die nötigen Ressourcen, sich der strategischen Entwicklung zu widmen und die bereits jetzt zu erledigenden Aufgaben ohne Zeitdruck anzugehen.

Artikel 29 – Revisionsunternehmen (vorher Treuhandfachstelle)		
Anpassung Absatz 1	Aufgrund der Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung des Departements Inneres und Sicherheit kann der zweite Satz dieses Absatzes zu Missverständnissen führen. Es wurde der Gemeinde deshalb vorgeschlagen, diesen ersatzlos zu streichen.	Es ist weiterhin so, dass die Geschäftsprüfungskommission das Revisionsunternehmen auswählt und beauftragt. Der Gemeinderat wird die diesbezüglich nötigen Aufwendungen in den jeweiligen Voranschlag mitaufnehmen.
Streichung Absatz 2	Das Revisionsunternehmen braucht jeweils eine gewisse Zeit, bis es sich in die Abläufe der Gemeinde eingeleitet und zurechtgefunden hat. Mit der Regelung des Wechsels nach sechs Jahren muss das Unternehmen nach der Erlangung der Konstanz bereits wieder gewechselt werden. Ein neues Unternehmen muss wieder von vorn beginnen, was Zeit kostet. Zeit, die sonst der eigentlichen Revisionstätigkeit zugutekäme. Ein Wechsel nach einer gewissen Zeit ist sicherlich angezeigt, um die nötige Kontrolle seriös und qualitativ hochwertig zu halten. Jedoch sollte dieser Wechsel nicht zeitlich festgelegt werden. Vielmehr sollte hier auf die Einschätzung der Geschäftsprüfungskommission, der Finanzverwaltung und des Gemeinderats vertraut werden.	
Artikel 38 – Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde		
Textliche Anpassung Absatz 2	Angleichung an die übergeordnete Gesetzgebung	Keine

4 Weitere Auswirkungen der Reorganisation

4.1 Gemeindepräsidium im Hauptamt

Das Gemeindepräsidium wird per 1. Juni 2027 im Hauptamt ausgeübt. Das heisst, das Stellenpensum wird von 50 auf 80 Prozent erhöht. Das 80 %-Pensum wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats verankert. Diese wird nach Annahme der Gemeindeordnung durch die Stimmbevölkerung vom Gemeinderat genehmigt und ab 1. Juni 2027 angewendet.

Das aktuelle Pensum des Gemeindepräsidiums von 50 Stellenprozent reicht bei weitem nicht aus. Das Amt so zu führen, ist nur aufgrund der Selbstständigkeit bzw. Pension des amtierenden Gemeindepräsidenten möglich. Für die Findung einer Nachfolge muss die Lukrativität des Amtes zwingend gesteigert werden. Mit dem aktuellen Stellenpensum wird sich jedoch kaum eine Person zur Verfügung stellen, da die nötigen Tätigkeiten des Gemeindepräsidiums mit 50 Stellenprozent nicht mehr umzusetzen sind.

4.2 Schaffung der Stelle Leitung Infrastruktur

Nicht nur die Verlagerung von operativen Tätigkeiten in die Verwaltung setzt voraus, die Stelle "Leitung Infrastruktur" zu schaffen. Dieser Schritt ist zur Aufrechterhaltung und professionellen Abwicklung der Geschäfte im Bereich Hoch- und Tiefbau sowie Wasser und Abwasser längst überfällig. Selbst wenn sich das Stimmvolk gegen eine Reduktion der Ratsmitglieder entscheidet, braucht es diese Verwaltungsstelle. Das, um sämtliche operativen und den Bereich betreffenden Aufgaben koordinieren und ausführen zu können. Der/die neue Verwaltungsmitarbeitende wird als Sicherheitsdelegierte/r der Gemeinde agieren. Auch die personelle Führung des Leiters Hauswartungen und des Leiters Werkhof wird in den Aufgabenbereich integriert.

Damit sich diese/r Stelleninhaber/in bereits im Vorfeld sorgfältig in den sehr vielfältigen Arbeitsbereich einarbeiten kann, wurde die Stelle auf das laufende Jahr geschaffen. Die daraus resultierenden Mehrkosten wurden im Voranschlag 2026 entsprechend eingestellt. Mit dieser Vorlaufzeit ist gewährleistet, dass eine schrittweise Einarbeitung durch die Ratsmitglieder stattfindet und die Verlagerung der Tätigkeiten in die Verwaltung nach und nach erfolgen kann.

Mit Annahme des Voranschlags im November 2025 hat die Stimmbevölkerung die Schaffung der Stelle gutgeheissen. Der Gemeinderat bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

4.3 Anpassung der Ressorts

Jedem Mitglied des Gemeinderats wird im Rahmen der Konstituierung bei Amtsantritt ein bestimmtes Ressort übertragen. Aktuell sind das die Ressorts Präsidiales/Finanzen, Bildung, Entsorgung, Versorgung, Hochbau, Tiefbau und Bauverfahren. Mit der Verkleinerung des Gemeinderats von sieben auf fünf Mitglieder müssen die Ressorts angepasst werden.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich des Strategie-Workshops im vergangenen Jahr bereits mit der Auslegung der neuen Ressorts auseinandergesetzt. Nicht erst seitdem ist dem Gemeinderat bewusst, dass die aktuellen Ressorts sehr stark baulich geprägt sind. Der Gemeinderat möchte deshalb die Reorganisation als Chance nutzen, den Bereich Soziales (Alter, Jugend, Kultur etc.) aufzubauen und zu stärken.

4.4 Anpassung der Kommissionen

Aktuell hat jedes Gemeinderatsmitglied mind. eine Kommission zu führen. Diese ist auf sein Ressort abgestimmt (Ressort Tiefbau; Tiefbaukommission, Ressort Hochbau; Hochbaukommission etc.). Mit der Verkleinerung des Rates ist auch hier Handlungsbedarf angezeigt. Die jetzigen Kommissionen werden teilweise neu zusammengestellt. Damit soll auch die "Leitung Infrastruktur" entlastet werden. Denn für sie ist es unerlässlich, in den ressortbezogenen Kommissionen Einsitz zu nehmen. Mit der aktuellen Anzahl an Kommissionen ist das aber kaum zu bewältigen.

Dieser Schritt ist per 1. Juni 2027 geplant. Über die neue Zusammensetzung der Kommissionen wird rechtzeitig informiert. Auch werden die direkt betroffenen Kommissionsmitglieder frühzeitig persönlich aufgeklärt und die nötigen Schritte aufgegleist.

4.5 Kommunale Gesamterneuerungswahlen

Voraussichtlich im März des kommenden Jahres finden die kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Das heisst, dass für die neue Amtsperiode, welche am 1. Juni 2027 beginnt und bis zum 31. Mai 2031 andauert, sämtliche Behördenmitglieder (auch bestehende) neu gewählt werden.

Bereits heute ist bekannt, dass Gemeindepräsident Gino Pauletti und Gemeinderat Peter Sonderegger sich nicht zur Wiederwahl aufstellen lassen. Zwar hat die Gemeinde Wolfhalden bis heute alle vakanten Sitze stets besetzen können. Ein Blick über die Gemeindegrenze hinaus zeigt allerdings, dass das keine Selbstverständlichkeit mehr ist. Der Gemeinderat möchte verhindern, dass Sitze unbesetzt bleiben. Dies hätte provisorische Umstrukturierungen zur Folge – für die Verwaltung, aber auch für die weiteren Ratsmitglieder. Es wären Stellvertretungen und Mehraufwände nötig. Die nötige Konstanz, die der Rat, aber auch die Verwaltung benötigt, um sich der wichtigen Themen anzunehmen, bliebe aus. Mit der Reorganisation hat man nun die Möglichkeit, dieser Situation vorausschauend entgegenzuwirken.

5 Finanzielle Auswirkungen / Anpassung des Entschädigungsreglements

Die Entschädigung ist nicht Bestandteil dieser Abstimmung! Die Hinweise dienen lediglich zur transparenten Aufklärung der finanziellen Auswirkungen bei Annahme der Gemeindeordnung. Das neue Entschädigungsreglement wird erst nach Annahme der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstellt.

Nebst der Anpassung des Pensums wird auch die Entschädigung des Präsidiums geändert. Es ist vorgesehen, die aktuelle Jahresentschädigung von Fr. 135'000 bei 100 Stellenprozent auf Fr. 160'000 zu erhöhen. Dafür entfallen die jährlichen Spesen von Fr. 6'000, weitere Einnahmen durch Delegationen und Mandatsentschädigungen sowie Sitzungsgelder. Bis anhin beliefen sich diese zusätzlichen Auszahlungen auf rund Fr. 10'000.00 pro Jahr. Zukünftig wird alles in der Jahresentschädigung inkludiert sein.

Weiters erhält nach heutigem Entschädigungsreglement ein Ratsmitglied eine Jahresentschädigung von Fr. 8'000. Darin einberechnet sind die Spesen. Sitzungsgelder werden separat ausbezahlt. An dieser Praxis wird auch im neuen Entschädigungsreglement festgehalten. Dementsprechend verringern sich die Aufwände für zwei wegfallende Ratsmitglieder um Fr. 16'000 pro Jahr. Und durch die Zusammenlegung der Kommissionen (siehe Punkt 4.4) wird auch die Anzahl der Sitzungen verringert. Das hat wiederum die Auszahlung von weniger Sitzungsgeldern zur Folge.

Die Erhöhung des Gemeindepräsidium-Pensums um 30 Stellenprozent, die Erhöhung der Entschädigung und die Verkleinerung des Gemeinderats haben jährliche Mehrausgaben von Fr. 32'500 zur Folge.

Entschädigung aktuell, bei 50 Stellenprozent <i>Jahrespauschale von Fr. 135'000 zzgl. Spesen & weitere Einnahmen in der Höhe von Fr. 10'000</i>	Fr. 77'500
Entschädigung neu, bei 80 Stellenprozent <i>Jahrespauschale von Fr. 160'000 Spesen & weitere Einnahmen inkludiert</i>	Fr. 128'000
Mehrkosten Gemeindepräsidium	<u>Fr. 50'500</u>
- Wegfall zweier Gemeinderatsentschädigungen <i>Jahrespauschale von je Fr. 8'000 zzgl. Sitzungsgelder von rund je Fr. 1'000</i>	Fr. - 18'000
Total Mehrkosten	<u>Fr. 32'500</u>

Der Direktvergleich der alten und neuen Präsidiumsentschädigung (beides auf ein 100 %-Pensum hochgerechnet und inkl. Sitzungsgelder, Spesen und Mandatsentschädigungen) zeigt, dass sich die Kosten lediglich um rund 10 % erhöhen.

Entschädigung aktuell, bei 100 Stellenprozent <i>Jahrespauschale von Fr. 135'000 inkl. Spesen & weitere Einnahmen in der Höhe von Fr. 10'000</i>	Fr. 145'000	
Entschädigung neu, bei 100 Stellenprozent <i>Spesen & weitere Einnahmen inkludiert</i>	Fr. 160'000	
Differenz	<u>Fr. 15'000</u>	<u>= ~10 %</u>

6 Getätigte und geplante Teilschritte

6.1 Wiederaufnahme des Projekts "Reorganisation"

Das Projekt "Reorganisation" wurde bereits im Mai 2023 thematisiert. Aufgrund anderer grosser Projekte musste dieses jedoch sistiert werden. Im Jahr 2025 hat der Gemeinderat dieses wieder an die Hand genommen und die nötigen Schritte ins Rollen gebracht. Der Gemeinderat informierte über die Wiederaufnahme im Mai 2025. Mit Mitteilungen auf der Webseite, im Wolfsblick und weiteren Kommunikationskanälen wurde stets über die bereits abgeschlossenen und anstehenden Teilschritte informiert.

6.2 Erster Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung / kantonale Vorprüfung

Der erste Entwurf der Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat am 10. Juni 2025 zur Kenntnis genommen und zuhanden der kantonalen Vorprüfung dem Departement Inneres und Sicherheit eingereicht. Mitte Juli 2025 erhielt die Gemeinde bereits Rückmeldung in Form des Vorprüfungsberichts. Die darin enthaltenen Anregungen wurden aufgenommen, sodass der dann vorhandene Entwurf vom Gemeinderat zuhanden der Volksdiskussion (Vernehmlassung) verabschiedet wurde (30. September 2025).

6.3 Workshop des Gemeinderats

Am jährlichen Workshop des Gemeinderats im August 2025 wurde die Gesamtheit der Reorganisation und deren Auswirkungen betrachtet. Nebst den weiteren Teilschritten, die dieses Projekt fordert (Schaffung der Stelle "Leitung Infrastruktur", Anpassung des Entschädigungsreglements und der Geschäftsordnung), bringt insbesondere die Verkleinerung des Rates eine Anpassung in der Organisationsstruktur mit sich.

Der Gemeinderat hat sich intensiv damit auseinandergesetzt. Es sind diverse Konstellationen geprüft worden und über die Auswirkungen wurde diskutiert. Schlussendlich liegt nun ein vertretbarer Vorschlag für eine zukünftige Organisation vor. Dieser kann nach Annahme der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten zur weiteren Prüfung durch den Gemeinderat an die Hand genommen werden.

6.4 Vorstellung am Dialog-Treff

Die geplanten Änderungspunkte wurden anlässlich des Dialog-Treffs im September 2025 sämtlichen anwesenden Anspruchsgruppen (Lesegesellschaften, Parteien, der Geschäftsprüfungskommission etc.) mitgeteilt. Es wurde darüber diskutiert und Anregungen wurden aufgenommen. Obschon es in der Zeitplanung als sehr ambitioniert empfunden wurde, teilten viele der Teilnehmenden ihre Zustimmung für das angestrebte Ziel mit.

6.5 Volksdiskussion / Vernehmlassung, Auswertung und Anpassung des Entwurfs

Vom 8. November bis zum 8. Dezember 2025 lagen die Unterlagen öffentlich auf. Es haben sich insgesamt acht Personen aktiv beteiligt und ihre Stellungnahmen abgegeben. Der Gemeinderat dankt an dieser Stelle für die aktive Einbringung.

Sämtliche Eingaben wurden direkt beantwortet sowie auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

In der Mitwirkung wurde insbesondere die Verkleinerung des Rates thematisiert. Ausserdem wurde die vorgesehene Anpassung der Finanzkompetenzen auf fixe Schwellenwerte

hinterfragt. Aufgrund dessen hat sich der Gemeinderat dagegen entschieden, diese Änderung in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Die Artikel 9 und 20 werden in Bezug auf die Finanzkommissionen darum wie bis anhin belassen.

Die aufgrund der Mitwirkung vom Gemeinderat beschlossenen Anpassungen wurden in der Teilrevision berücksichtigt.

6.6 Genehmigung der teilrevidierten Gemeindeordnung

An seiner Sitzung vom 31. März 2026 hat der Gemeinderat die teilrevidierte Gemeindeordnung genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 verabschiedet.

6.7 Informationsveranstaltung

Die Abstimmungsvorlage wird am 26. Mai 2026, um 19.30 Uhr, im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Gemeindesaal des Gasthauses Krone ausführlich vorgestellt und erläutert. Dabei erhalten Sie einen umfassenden Einblick zu den Hintergründen, Zielen und Auswirkungen der Vorlage. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Der Gemeinderat lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich zu diesem Anlass ein und freut sich auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

6.8 Nach Annahme der Gemeindeordnung...

...durch die Stimmbevölkerung hat der Regierungsrat die Teilrevision ebenso zu genehmigen². Folglich wird dieser im Nachgang zur Urnenabstimmung mit den Unterlagen bedient und um Genehmigung gebeten.

Die teilrevidierte Gemeindeordnung soll am 1. Juni 2027 in Kraft treten.

Weiters werden bis zum Beginn der neuen Legislatur die bereits erläuterten und nötigen Teilprojekte angegangen:

- Unterstellung des Entschädigungsreglements dem fakultativen Referendum, damit dieses per 1. Juni 2027 in Kraft gesetzt wird
- Genehmigung und per 1. Juni 2027 Inkraftsetzen der Geschäftsordnung des Gemeinderats durch den Gemeinderat
- Überarbeitung bzw. Festlegung der Organisationsstruktur
- Anpassung der Ressorts und der Kommissionen
- Durchführung der Gesamterneuerungswahlen mit reduziertem Gemeinderat
- Start der neuen Amtsdauer mit professionalisierter Verwaltung und strategisch und zukunftsorientiertem Gemeinderat

Falls das Stimmvolk die teilrevidierte Gemeindeordnung wider Erwarten ablehnt, könnte sich der Ablauf verzögern. In diesem Fall wäre es möglicherweise zum Zeitpunkt der Gesamterneuerungswahlen nicht klar, wie sich der Gemeinderat Wolfhalden am 1. Juni 2027 zusammensetzt und wie viele Mitglieder die Behörde innehat. Dennoch werden selbstverständlich alle notwendigen Schritte unternommen, um die Kontinuität und Handlungsfähigkeit des Gemeinderats zu gewährleisten.

² Gemeindegesetz (bGS 151.11), Art. 4 Abs. 3

7 Antrag des Gemeinderats

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, mit der Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung Wolfhalden eine zukunftsgerechte Basis zur Organisation der Behörden und der Verwaltung, der Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Wolfhalden im Rahmen von Verfassung und Gesetz zu schaffen.

Er beantragt Ihnen deshalb, der Teilrevision der Gemeindeordnung Wolfhalden zuzustimmen.

Wolfhalden, 31. März 2026

GEMEINDERAT WOLFHALDEN

Gino Pauletti
Gemeindepräsident

Martina Moser
Gemeindeschreiberin

Anhang:

Teilrevidierte Gemeindeordnung von Wolfhalden

Die Einwohnergemeinde Wolfhalden, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, erlässt folgende Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Wolfhalden im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die kantonalen Vorschriften für

- a) die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen
- a^{bis}) die Wählbarkeit *
- b) die Unvereinbarkeit
- c) die Amtsdauer
- d) den Ausstand
- e) die Protokollführung
- f) die Schweigepflicht
- g) Information und Akteneinsicht
- h) Aufbewahrung und Archivierung

Art. 5 Persönliche Verantwortung

Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst und für die Gemeinschaft.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 6 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 7 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates
- b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates *
- c) ...
- d) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission *

Art. 8 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) ... *
- c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter
- d) ...
- e) Voranschlag und Steuerfuss *
- f) Beschlussfassung über einmalige oder wiederkehrende neue Ausgaben, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen und nicht dem fakultativen Referendum unterliegen
- g) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht
- h) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen
- i) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind
- j) ... *

Art. 9 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines gemeinderätlichen Beschlusses dies schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen 10 % und 40 % des Ertrages einer Steuereinheit
- b) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen 1 % und 3 % des Ertrages einer Steuereinheit
- c) ... *
- c^{bis}) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht *
- d) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden
- e) Jahresrechnung
- f) Erlass, Änderung und Aufhebung eines Entschädigungsreglementes für Gemeinderatsmitglieder und Gemeindepräsidium

III. Initiativrecht

Art. 10 Gegenstand, Unterschriftenzahl

- 1 Mit einer Initiative können verlangt werden:
 - a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung
 - b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen
- 2 Eine Initiative muss von wenigstens 40 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art. 11 Form

- 1 Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
- 2 Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Art. 12 Verfahren

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

Art. 13 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

- 1 Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.
- 2 Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie
 - a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht
 - b) übergeordnetem Recht widerspricht
 - c) undurchführbar ist
- 3 Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative mit oder ohne Empfehlung auf Annahme bzw. Ablehnung oder mit einem Gegenvorschlag unterbreiten.
- 4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

IV. Mitwirkungsrechte

Art. 14 Petition

- 1 Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.
- 2 Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.
- 3 Petitionen von allgemeinem Interesse sind bekanntzumachen.

Art. 15 Vernehmlassung*

- 1 ... *
- 2 ... *
- 3 Bei Vorlagen zu allgemein verbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften können interessierte Kreise zur Vernehmlassung eingeladen werden. *
- 4 Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen. *

Art. 16 ... *

- 1 ... *
- 2 ... *

Art. 16^{bis} Informationsveranstaltungen *

- 1 Zur Information der Stimmberechtigten können öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt werden. *
- 2 Im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen sind diese spätestens 14 Tage vor dem entsprechenden Abstimmungs- oder Wahltermin anzusetzen. *

V. Gemeinderat

Art. 17 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. *

Art. 18 Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Der Gemeinderat plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde, entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse, vollzieht die Beschlüsse, organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde nach aussen.
- 3 Der Gemeinderat kann einzelne Vollzugsaufgaben besonderen Kommissionen oder Einzelpersonen übertragen.

Art. 19 Wahlkompetenzen

- 1 Der Gemeinderat ist Wahlbehörde für sämtliche von der Gemeinde zu besetzenden öffentlichen Ämter, Kommissionen und Delegationen, unter Vorbehalt von Art. 7 dieser Gemeindeordnung.
- 2 Der Gemeinderat ist Wahlbehörde für das gesamte Gemeindepersonal.
- 3 Frei werdende oder neue Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
- 4 Der Gemeinderat ist berechtigt, seine Wahlkompetenz an Kommissionen zu delegieren.

Art. 20 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.

Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu 10 % des Ertrages einer Steuereinheit
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu 1 % des Ertrages einer Steuereinheit

Art. 21 Weitere Kompetenzen

Dem Gemeinderat stehen folgende weitere Kompetenzen zu:

- a) Erlass von Reglementen im Rahmen der Zuständigkeit
- b) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
- c) Erhebung der Steuern aufgrund der Vorjahresveranlagungen bis zur Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses
- d) Festsetzung der Tarife und Gebühren, sofern nicht andere Organe dafür ausdrücklich zuständig sind

Art. 21^{bis} Delegation erbrechtlicher Angelegenheiten *

Die in den Art. 71 – 91 EG zum ZGB erwähnten erbrechtlichen Obliegenheiten werden dem Erbschaftsamt übertragen. *

Art. 22 Kompetenzen in ausserordentlichen Lagen

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

Art. 23 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 1 Der Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. *
- 3 Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzführende Person.

Art. 24 Büro des Gemeinderates

Das Büro des Gemeinderates besteht aus Gemeindepräsident bzw. -präsidentin, Gemeindevizepräsident bzw. -präsidentin und Gemeindeschreiber bzw. -schreiberin. Es ist berechtigt, in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Anordnungen zu treffen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Der Gemeinderat ist von solchen Beschlüssen ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

Art. 25 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

- 1 Das Gemeindepräsidium wird im Hauptamt geführt. Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin übt die durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Funktionen aus und führt den Vorsitz im Gemeinderat. Er bzw. sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. *
- 2 Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Er bzw. sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

Art. 26 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

- 1 Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindekanzlei.
- 2 Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll des Gemeinderates und hat beratende Stimme. Er bzw. sie fertigt die Beschlüsse des Gemeinderates aus, welche vom Gemeindepräsidenten bzw. von der Gemeindepräsidentin und vom Gemeindeschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin zu unterzeichnen sind. Die übrigen Funktionen werden ihm bzw. ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

VI. Geschäftsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Art. 28 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.
- 2 Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden und hält ihre Verhandlungen schriftlich fest.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt, wo nötig, Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

Art. 29 Revisionsunternehmen *

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt ein anerkanntes Revisionsunternehmen mit der weiteren Kontrolle des Rechnungswesens. *
- 2 ... *

VII. Gemeinderätliche Kommissionen

Art. 30 Mitgliedschaft

- 1 In die gemeinderätlichen Kommissionen sind alle Stimmberechtigten wählbar. Bei Bedarf können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.
- 2 Die Ernennung als Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist innert 8 Tagen der Gemeindekanzlei schriftlich mitzuteilen, ansonst das Amt für mindestens 1 Jahr zu versehen ist.
- 3 Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch den Rücktritt aus den Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Wer demissioniert, kann in seinem Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben betraut werden.
- 4 Zurücktretende Kommissionsmitglieder haben ihren Rücktritt bis spätestens Ende Februar schriftlich der Gemeindekanzlei einzureichen.
- 5 Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Art. 31 Vorsitz

Der Gemeinderat wählt die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten, welche in der Regel dem Gemeinderat angehören.

Art. 32 Pflichtenheft

Jede ständige Kommission arbeitet nach einem periodisch nachzuführenden Pflichtenheft.

Art. 33 Protokoll

Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen. Ein Exemplar ist dem Gemeinderat zuzustellen. Die Protokolle und die wichtigen Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben, sobald sie von den Kommissionen nicht mehr benötigt werden.

Art. 34 Einhaltung des Voranschlages

Die Kommissionen sind verantwortlich für die Einhaltung des Voranschlages. Werden dringende, unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig, ist beim Gemeinderat ein Nachtragskredit zu beantragen, bevor die Ausgaben entstehen.

Art. 35 Anträge an den Gemeinderat

Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 36 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

VIII. Finanzhaushalt

Art. 37 Grundsatz, Verantwortlichkeit

- 1 Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.
- 2 Die Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

IX. Rechtsschutz

Art. 38 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde

- 1 Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.
- 2 Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen. *
- 3 Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
- 4 Gegen Beamte oder Angestellte sowie Verwaltungsbehörden und deren Mitglieder kann jederzeit bei der übergeordneten Behörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, wenn kein Rechtsmittel möglich ist.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt das Gemeindereglement vom 13. Juni 1976.